

Gebührenreglement

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Totalrevision vom 24. Juni 2019

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schwarzenburg (nachfolgend: Kirchgemeinde Schwarzenburg) für
- a) kirchliche Trauungen und Bestattungen;
- b) kirchlichen Unterricht;
- c) Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten;
- d) allgemeine Dienstleistungen.
- ² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Die Gebührenpflicht schuldet, wer Kasualien und Dienstleistungen beansprucht sowie Räumlichkeiten mietet.
- ² In der Kirchgemeinde Schwarzenburg können an Personen eine Kasualhandlung vollzogen werden, obschon sie selbst nicht Mitglied dieser Kirchgemeinde sind.
- ³ In der Kirchgemeinde Schwarzenburg können Kinder die Kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen, auch wenn sie über keinen der Kirchgemeinde zugehörigen Elternteil verfügen.
- ⁴ Die Liegenschaften dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. In der Kirchgemeinde Schwarzenburg können auch von weiteren Organisationen oder Privatpersonen kulturelle oder andere Anlässe in den Gebäuden der Kirchgemeinde durchgeführt werden. Sie können Dritten gemäss den Bestimmungen im Anhang zur Benutzung überlassen werden, wenn durch die Benutzung die Würde der Räumlichkeit gewahrt bleibt.
- ⁵ Für beanspruchte zusätzliche Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Anhang I erhoben.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen

- ¹ Kasualien
- a) Kirchliche Trauungen von Eheleuten, die beide nicht Mitglied der ev.-reformierten Kirchgemeinde Schwarzenburg sind. Die Reservationskosten werden bei jeder Trauung erhoben
- b) Kirchliche Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht einer staatlich anerkannten Landeskirche angehören
- ² Kirchliche Unterweisung Teilnahme von Kindern am Kirchlichen Unterricht, die nicht wenigstens einen Elternteil haben, der Mitglied einer ev.-reformierten Kirchgemeinde sind. Die Gebühr wird für ein ganzes Schuljahr erhoben.
- ³ Anlässe von Organisationen oder Privatpersonen Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten durch
 - im Gebiet der Kirchgemeinde ansässige Organisationen und Privatpersonen

- auswärtige Organisationen und Privatpersonen

Art. 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ Kasualien

Auf Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen wenn die gebührenpflichtige Person belegt, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellen würde.

- ² Anlässe von Organisationen oder Privatpersonen
- a) Die in der "Arbeitsgemeinschaft der Kirchen im Kanton Bern AKB" zusammengeschlossenen Kirchen und Gemeinschaften sind für einfache Anlässe, die keinen Personalaufwand von der Kirchgemeinde erfordern, von der Gebührenpflicht befreit.
- b) Ortsansässige Vereine und die Einwohnergemeinde können das Kirchgemeindehaus für maximal zwei Anlässe pro Jahr kostenlos beanspruchen.
- c) Vereine die im Gebiet der Kirchgemeinde Schwarzenburg ansässig und der Förderung und Pflege der lokalen Kultur verpflichtet sind, können die Kirchen und ihre Einrichtungen pro Kalenderjahr unentgeltlich benützen:
 - für je ein Konzert oder eine Veranstaltung mit einer Hauptprobe;
 - für zwei Konzerte oder Veranstaltungen mit je einer Hauptprobe, sofern sie innert 10 Tagen durchgeführt werden
- d) Besuche und Besichtigungen der Kirchen, die keinen personellen Mehraufwand verursachen, sind kostenlos.
- ³ Der Verein Singkreis Wahlern ist für die Benützung der Räumlichkeiten von der Gebührenpflicht befreit.
- ⁴ In Einzelfällen kann der Kirchgemeinderat über weitere Ausnahmen bestimmen. Dabei ist der enge Bezug zur Kirchgemeinde entscheidend.

Art. 5 Festlegung der Gebühren

- ¹ Die Gebühr besteht aus
- a) einer Pauschale;
- b) Gebühren nach Aufwand gem. Anhang I.
- ² Zu den privilegierten Leistungsbezügern, die einem reduzierten Tarif unterliegen, gehören:
- a) Vereine im Verzeichnis der Gemeinde Schwarzenburg und Organisationen mit Bezug zur Kirchgemeinde Schwarzenburg;
- b) Privatpersonen, die Mitglieder der Kirchgemeinde Schwarzenburg sind.
- ³ Bei einer regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten werden Ermässigungen gewährt.

⁴ Die Gebühr für beanspruchte Dienstleistungen wird nach Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze sind im Anhang des Reglements festgelegt.

Art. 6 Zuständigkeit Anhang

Der Kirchgemeinderat ist für die Bestimmungen im Anhang des Gebührenreglements zuständig.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die Gebühr von Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements verursacht oder veranlasst wurden, richtet sich nach dem Reglement für die Erhebung von Gebühren und Tarifen durch die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schwarzenburg vom 1. Juli 2012.

Art. 8 Inkrafttreten

Die von der Kirchgemeindeversammlung am 24. Juni 2019 beschlossene Totalrevision tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzenburg, 26. Juli 2019

Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeind	e Schwarzenburg vom 24. Ju	ni 2019 nahm
dieses Reglement an.	G	

Ev ref. Kirchgemeinde Schwarzenk	ourg
Die Präsidentin	Der Sekretär
Ursula Hirter	Leander Sterren
Auflagezeugnis	
(während dreissig Tagen vor der	dieses Reglement vom 24. Mai 2019 bis 24. Juni 2019 beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat de Es gab die Auflage im Anzeiger Nr. 21 vom 23. Mai 2019
Schwarzenburg, 25. Juni 2019	Der Sekretär:
	Leander Sterren
Die Publikation der Genehmigung un Nr. 26 vom Nr. 30 vom 25. Juli 2019	d Inkraftsetzung dieses Reglements ist erfolgt im Anzeige
Schwarzenburg, 26. Juli 2019	Der Sekretär:

Leander Sterren

ANHANG I

Gebühren für Kasualien

Kirchliche Trauung

	Kirche Wahlern	Kirche Albligen	Chäppeli	
Pfarrer/in	CHF 530.00	CHF 530.00	CHF 530.00	
Organist/in	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	
Kirche inkl. Sigristen- dienste und	M*: CHF 450.00 N*: CHF 680.00	M*: CHF 380.00 N*: CHF 600.00	M*: CHF 300.00 N*: CHF 500.00	
Blumenschmuck	14 : 0111 000.00	14 : 0111 000.00	14 : 61 11 666.66	
Orgelbenützung durch Dritte	CHF 90.00	CHF 50.00	CHF 50.00	
Reservationskosten	CHF 100.00	CHF 100.00	CHF 100.00	
ausserordentliche Vorbereitungszeit	CHF 300.00	CHF 270.00	CHF 240.00	

^{*} M = Tarif für reformierte Kirchenmitglieder / N = Tarif für Nichtmitglieder

Kirchliche Bestattung

	Kirche Wahlern	Kirche Albligen	Chäppeli	
Pfarrer/in	CHF 530.00	CHF 530.00	CHF 530.00	
Organist/in	CHF 200.00	CHF 200.00	CHF 200.00	
Kirche inkl. Sigristen- dienste	CHF 680.00	CHF 600.00	CHF 500.00	
Orgelbenützung durch Dritte	CHF 90.00	CHF 50.00	CHF 50.00	

Kirchlichen Unterricht

- Unterricht bis zur Konfirmation gemäss kirchlichem Lehrplan	CHF 100.00
- Konfirmation	pro Schuljahr und
	Kind

Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten

Kirchen und übrige Räumlichkeiten (Stunden inkl. Vorbereitung und Schlussreinigung)

Normaltarif	kommerziell		nicht kommerziell ¹)			
	bis 8 Std.	bis 12 Std.	bis 24 Std.	bis 8 Std.	bis 12 Std.	bis 24 Std.
Kirchen	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Kirche Wahlern	280.00	-	-	140.00	-	-
Kirche Albligen	240.00	-	-	120.00	-	-
Chäppeli	200.00	-	-	100.00	-	-
Kirchgemeindehaus	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Saal	120.00	180.00	240.00	60.00	90.00	120.00
Unterrichtszimmer	60.00	90.00	120.00	30.00	45.00	60.00
Küche	80.00	120.00	160.00	40.00	60.00	80.00
Junkernkeller	200.00	300.00	400.00	100.00	150.00	200.00
Wahlern	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Mehrzweckraum	90.00	135.00	180.00	45.00	67.50	90.00
Sigristenhaus						

Reduzierter Tarif ²)	kommerziell		nicht kommerziell ¹)			
	bis 8 Std.	bis 12 Std.	bis 24 Std.	bis 8 Std.	bis 12 Std.	bis 24 Std.
Kirchen	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Kirche Wahlern	180.00	-	-	90.00	-	-
Kirche Albligen	160.00	-	-	80.00	-	-
Chäppeli	130.00	-	-	65.00	-	-
Kirchgemeindehaus	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Saal	80.00	120.00	160.00	40.00	60.00	80.00
Unterrichtszimmer	40.00	60.00	80.00	20.00	30.00	40.00
Küche	50.00	75.00	100.00	25.00	37.50	50.00
Junkernkeller	130.00	195.00	260.00	65.00	97.50	130.00
Wahlern	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Mehrzweckraum Sigristenhaus	60.00	90.00	120.00	30.00	45.00	60.00

Die Benützungsgebühren werden bei folgenden Voraussetzungen angepasst:

- a) Bei der regelmässigen Benützung der Räumlichkeiten werden 20 Prozent Reduktion gewährt, bei wöchentlicher Benützung 30 Prozent.
- b) Bei einer Stellprobe oder bei einem Einspielen vor dem Konzert wird keine Benützungsgebühr verlangt.
- c) Der Kirchgemeinderat kann bei temporär intensiver Benützung eine Pauschale vereinbaren.

Die Maximalbelegung der jeweiligen Räumlichkeiten wird durch den Kirchgemeinderat vorgegeben.

_

¹ Private und/oder geschlossene Veranstaltungen ohne Einzug von Eintrittsgeldern, Verkäufen und Kollekten.

² Reduzierter Tarif: Vgl. Art. 5 Abs. 2

Nachfolgende Einrichtungen werden gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt:

Leinwand separat (für eigene Projektionsgeräte)	CHF 10.00
Verstärker-Lautsprecher-Kombination (inkl. drahtloses Mikrofon)	CHF 20.00
Multimedia-Anlage Kirche	CHF 80.00
Klavier	CHF 20.00
Orgelbenützung (inkl. Übergabe und Rücknahme)	
a) Kirche Wahlern	CHF 90.00
b) Kirche Albligen und Chäppeli	CHF 50.00

Gebühren nach Aufwand

Zusätzliche Dienstleistungen

Die Aufwandgebühr kann für folgende Dienstleistungen zusätzlich verrechnet werden:

- a) Verwaltungstätigkeiten
- b) Instruktionen
- c) Nach- und Reinigungsarbeiten
- d) nach Absprache Präsenzzeiten bei Veranstaltungen

Aufwandgebühr pro Stunde Fr. 70.00